



**BAYERISCHER
FECHTERVERBAND E.V.**

WWW.BFV-FECHTEN.DE



SATZUNG

des Bayerischen Fechterverbandes e. V. im BLSV e. V.

PRÄAMBEL

1. Als Fachverband für den Fechtssport in Bayern ist es das Ziel des Bayerischen Fechterverbandes zur Entwicklung dieser Sportart beizutragen und die ihm angehörenden Vereine zu unterstützen.
2. Der Bayerische Fechterverband tritt für einen manipulations- und dopingfreien Sport ein und erkennt die nationalen und internationalen Anti-Doping-Bestimmungen, insbesondere den NADA- und WADA-Code, an.
3. Der Bayerische Fechterverband bekennt sich zum Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie politischer Neutralität. Er fördert die Gleichstellung von Mann und Frau und wirkt auf die Beseitigung von Nachteilen hin. Dabei beachtet er bei allen Maßnahmen und auf allen Ebenen die Prinzipien des Gender Mainstreaming, um die Chancengleichheit sicherzustellen.

§ 1 NAME UND SITZ

Der Bayerische Fechterverband e. V. im Bayerischen Landes-Sportverband e. V. – nachstehend BFV genannt – hat seinen Sitz in München. Er ist im Vereinsregister des AG München unter VR 6530 eingetragen.

§ 2 ZWECK UND AUFGABEN

1. Der BFV verfolgt ausschließlich und unmittelbar – gemeinnützige – Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977 (AO 1977). Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
2. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der BFV dem Bayerischen Landes-Sportverband e. V., den Fachverbänden seiner Abteilungen und dem für ihn zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports; im einzelnen durch:
 - a) Pflege des Fechtssports und Sorge für seine Ausbreitung im Sinne der Fechtordnung des Deutschen Fechterbundes,
 - b) Ausschreibung und Durchführung von Landesmeisterschaften,
 - c) Verfolgung der fechtssportlichen Belange gegenüber dem Deutschen Spitzenfachverband (DFB),
 - d) Förderung der Zusammenarbeit mit den übrigen Landesfechtverbänden,
 - e) Wahrnehmung der Interessen des bayerischen Fechtssports im Bayerischen Landes-Sportverband und in anderen Organisationen,
 - f) Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern.
4. Der BFV ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

5. Mittel des BFV dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des BFV.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Der BFV wird ehrenamtlich geführt. Der Verband ist ermächtigt, Funktions- und Aufwandsentschädigungen zu gewähren, insbesondere die gesetzlich vorgesehene Ehrenamtszuschale. Er ist politisch, rassisch und konfessionell neutral.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglieder des BFV sind die dem Bayerischen Landes-Sportverband angehörenden Vereine, welche den Fechtssport ausschließlich oder in Abteilungen betreiben.
2. Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag erworben. Der Geschäftsführende Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Bei Ablehnung von Aufnahmeanträgen ist Einspruch beim Verbandstag möglich; dessen Entscheidung ist unanfechtbar. Eine Ablehnung des Antrages braucht nicht begründet werden.
3. Voraussetzung für die Aufnahme ist die Anerkennung der Satzungen und Ordnungen des BFV.
4. Durch die Aufnahme des Vereins erwerben alle ihm angehörenden fechtssporttreibenden Mitglieder die Zugehörigkeit zum BFV; damit erwerben die Vereine gleichzeitig für ihre fechtssporttreibenden Mitglieder die Zugehörigkeit zum DFB. Die dem BFV zugehörenden Vereine und Einzelmitglieder haben das Recht, nach Maßgabe dieser Satzung und der auf ihrer Grundlage ergangenen Ordnungen an Veranstaltungen des BFV teilzunehmen und seine Einrichtungen zu benutzen; sie sind insoweit verpflichtet, die Satzung und die Ordnungen des BFV zu beachten und unterliegen den darin festgelegten Bestimmungen einschließlich der Verfahrens- und Strafvorschriften.
5. Die Mitgliedschaft erlischt durch Auflösung des Vereins, durch Austritt oder durch Ausschluss. Der Austritt aus dem BFV kann nur mit dreimonatiger Frist zum Ende des Kalenderjahres durch eingeschriebenen Brief an den geschäftsführenden Vorstand erklärt werden. Die Zugehörigkeit der Einzelmitglieder der Vereine zum BFV erlischt mit dem Ende der Mitgliedschaft des Vereins im BFV und des Einzelmitgliedes im Verein.
6. Erlischt die Mitgliedschaft eines Vereins oder eines einzelnen Vereinsmitgliedes im Landes-Sportverband, so erlischt auch die Zugehörigkeit zum BFV.

§ 4 PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1. Die Vereine bzw. Fechtabteilungen müssen alljährlich zum 1. Januar alle ihre Mitglieder namentlich melden. Mitglieder, die während des laufenden Kalenderjahres einem Verein beitreten, sind dem BFV ebenfalls zeitnah zu benennen.
2. Die Vereine sind verpflichtet, einen jährlichen Beitrag an den BFV zu entrichten, dessen Höhe und Fälligkeit vom Verbandstag oder vom Gesamtvorstand beschlossen wird.
3. Einzelmitglieder der dem BFV angehörenden Vereine, welche in den Gesamtvorstand und das Ehrengericht gewählt oder berufen werden, unterstehen mit der Annahme ihrer Wahl oder ihrer Berufung dieser Satzung und der Gerichtsbarkeit des BFV in allen mit ihrer Amtsführung – auch nach Beendigung des Amtes – zusammenhängenden Angelegenheiten.
4. Die dem BFV angehörenden Vereine und deren Einzelmitglieder – z. B. Fechter, Kampfrichter, Amtsträger, Trainer, Betreuer – unterstehen mit ihrer Meldung und Teilnahme an Veranstaltungen des BFV (wie etwa Bayer. Meisterschaften, Qualifikationsturniere, Länderkämpfe, Lehrgänge, Ranglisten-Turniere) dieser Satzung und der Gerichtsbarkeit des BFV. Ranglisten-Fechter unterstehen mit der Annahme ihrer Förderungen dieser Satzung und damit der Gerichtsbarkeit des BFV.

5. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzungen und Ordnungen des BFV sowie der Organisationen und Verbände, denen der BFV angehört, insbesondere die Regelungen des DFB sowie des NADA- und WADA-Codes gerade im Hinblick auf die Bekämpfung des Dopings einzuhalten und zu überwachen.

§ 5 RECHTE DER MITGLIEDER

1. Die fechtssporttreibenden Vereine in Bayern sind die Träger des BFV.
2. Jeder Verein ist berechtigt, Anträge zum Verbandstag zu stellen.
3. Die Vereine werden auf dem Verbandstag durch den 1. Vorsitzenden oder einen schriftlich Bevollmächtigten vertreten, der Mitglied des betreffenden Vereins sein muss. Das Stimmrecht wird durch den Vertretungsberechtigten des Vereins ausgeübt; eine Übertragung des Stimmrechts auf Mitglieder anderer Vereine ist nicht möglich.
4. Jeder Verein erhält ein Stimmrecht gem. der Anzahl nach § 4 Abs. 1 gemeldeten Mitglieder nach folgender Staffelung:

bis 10 Mitglieder = 1 Stimme
bis 20 Mitglieder = 2 Stimmen
bis 30 Mitglieder = 3 Stimmen usw.
5. Die Mitgliedsrechte ruhen, wenn ein Verein seinen Verpflichtungen gegenüber dem BFV nicht nachgekommen ist. Über Ausnahmen entscheidet der Verbandstag.

§ 6 ORGANE DES BFV

1. Organe des BFV sind:
 - a) der ordentliche und außerordentliche Verbandstag (§ 7),
 - b) der Gesamtvorstand (§ 8),
 - c) der Geschäftsführende Vorstand (§ 9),
 - d) das Ehrengericht (§ 10).

§ 7 DER VERBANDSTAG

1. Der Verbandstag ist das höchste Organ im BFV; er ist die Hauptversammlung der fechtssporttreibenden Vereine in Bayern.
2. Der ordentliche Verbandstag findet spätestens alle drei Jahre statt. Hierzu wird durch den Geschäftsführenden Vorstand eingeladen, der die Tagesordnung aufstellt und diese spätestens sechs Wochen vor dem Verbandstag mit der Einladung, welche genaue Zeit- und Ortsbestimmung enthalten muss, bekannt gibt. Die Bekanntmachung hat durch Veröffentlichung im amtlichen Organ oder durch Rundschreiben zu erfolgen.
3. Jeder ordnungsgemäß einberufene Verbandstag ist beschlussfähig. Stimmberechtigt auf dem Verbandstag sind:
 - a) die Mitglieder des Gesamtvorstandes mit je 1 Stimme,
 - b) die Vertretungsberechtigten der Vereine mit der Stimmenzahl gemäß § 5 Ziffer 4; Stichtag für die Ermittlung der Stimmen ist 6 Wochen vor dem Verbandstag.
 - c) Liegt der Eintritt eines Vereins in den BFV innerhalb dieser 6-Wochen-Frist, erhält der Verein 1 Stimme auf dem Verbandstag.
4. Die Tagesordnung des ordentlichen Verbandstages muss enthalten:
 - a) Berichte des Gesamtvorstandes,
 - b) Bericht über die Kassen- und Rechnungsprüfung,
 - c) Berichte der Ausschüsse und des Ehrengerichts,
 - d) Entlastung des Gesamtvorstandes,
 - e) Neuwahlen,

- f) Beschlussfassung über die vom Geschäftsführenden Vorstand aufzustellenden Haushalts- und Arbeitspläne und Festsetzung der Beiträge,
 - g) Wahl von zwei Kassenprüfern,
 - h) Anträge,
 - i) Verschiedenes.
5. **Anträge** für den Ordentlichen Verbandstag **müssen spätestens vier Wochen** vor dem Verbandstag beim Geschäftsführenden Vorstand schriftlich und begründet eingereicht werden. Antragsberechtigt sind die Mitglieder nach § 5, vertreten durch ihren Vorstand, sowie die Mitglieder des Gesamtvorstandes. Dringlichkeitsanträge können während der Tagung nur zugelassen werden, wenn sie von einer Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Stimmen unterstützt werden.
 6. Außerordentliche Verbandstage können jederzeit auf Beschluss des Geschäftsführenden Vorstandes einberufen werden. Ein außerordentlicher Verbandstag muss einberufen werden, wenn dies durch schriftlich begründeten Antrag und mit Zustimmung von mindestens einem Drittel aller Vereine verlangt wird.
 7. Der außerordentliche Verbandstag muss spätestens vier Wochen nach Eingang eines solchen Antrages unter Angabe des Tagungstermins, des Tagungsortes und der Tagesordnung einberufen werden, wobei der Tagungstermin nicht länger als acht Wochen nach der Einladung liegen soll. Der Tagungsort soll vom Geschäftsführenden Vorstand unter Berücksichtigung günstiger Anreisewege bestimmt werden.
 8. Den Vorsitz im Verbandstag führt der Präsident nach parlamentarischen Grundsätzen.
 9. Die Beschlüsse des Verbandstages werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
 10. Bei Beschlüssen über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Stimmen erforderlich. Änderungen der Ordnungen, welche nicht Bestandteil der Satzung sind, stellen keine Satzungsänderung dar.
 11. Die Beschlüsse der Verbandstage sind schriftlich niederzulegen und vom Tagungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben. Innerhalb von 8 Wochen sind Abschriften oder Ablichtungen des Protokolls allen Vereinen zuzuleiten.
 12. Der Protokollführer wird jeweils vom Verbandstag bestimmt.

§ 8 GESAMTVORSTAND

1. Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Geschäftsführenden Vorstand,
 - b) dem Aktivensprecher,
 - c) den Bezirksfechtwarten oder deren Stellvertreter.
2. Die unter § 8 Nr. 1 a genannten Mitglieder des Gesamtvorstandes werden vom Verbandstag jeweils für drei Jahre gewählt und berichten dem Verbandstag schriftlich über ihre Tätigkeit.
3. Der Aktivensprecher und sein Stellvertreter werden alle drei Jahre bei den Bayerischen Meisterschaften der Aktiven von den anwesenden Teilnehmern mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.
4. Die Bezirksfechtwarte werden von den Vereinen auf den Bezirkstagen für die Dauer von drei Jahren gewählt; soweit die Wahl in ein Jahr fällt, in dem der ordentliche Verbandstag stattfindet, hat die Wahl vor dem Verbandstag zu erfolgen. Die Bezirksfechtwarte und die Bezirke regeln ihre Angelegenheiten eigenständig. Sie sind der Satzung und den Ordnungen des BFV unterworfen. Der Geschäftsführende Vorstand kontrolliert und beaufsichtigt die Arbeit der Bezirke. Sollte in einem Bezirk kein Bezirksfechtwart gewählt werden, übernimmt der Geschäftsführende Vorstand dessen Aufgaben bei der Verwaltung des Bezirks kommissarisch, ohne dessen Stimmrecht im Gesamtvorstand wahrzunehmen. In diesem Fall wirkt der Geschäftsführende Vorstand auf eine möglichst zeitnahe Wahl eines Bezirksfechtwartes hin.

Bezirke sind:

1. Bezirk Oberbayern = Bez. I
2. Bezirk Niederbayern = Bez. II
3. Bezirk Oberpfalz = Bez. III
4. Bezirk Oberfranken = Bez. IV
5. Bezirk Mittelfranken = Bez. V
6. Bezirk Unterfranken = Bez. VI
7. Bezirk Schwaben = Bez. VII

Die Bezirkstage können sich nach ihren Erfordernissen eigene Verwaltungsorgane wählen, wobei die vorliegende Satzung des BFV sinngemäß anzuwenden ist.

5. Der Gesamtvorstand kann auf Antrag des Geschäftsführenden Vorstandes weitere Mitglieder (z.B. Waffenfachwarte etc.) zum Gesamtvorstand hinzuberufen. Die berufenen Mitglieder nehmen an Sitzungen des Gesamtvorstandes mit Sitz aber ohne Stimme teil. Sie amtieren grundsätzlich bis zum nächsten ordentlichen Verbandstag und können von den stimmberechtigten Mitgliedern des Gesamtvorstandes auf Antrag des Geschäftsführenden Vorstandes abberufen werden.
6. Der Gesamtvorstand tritt nach Bedarf, jährlich jedoch mindestens einmal zusammen und wird vom Präsidenten einberufen. Er ist berechtigt zu entscheiden über Beitrags- und Umlageerhebung sowie über Genehmigung der Haushalts- und Arbeitspläne in den Jahren, in denen kein Verbandstag stattfindet.

§ 9 DER GESCHÄFTSFÜHRENDE VORSTAND

1. Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - a) dem Präsidenten,
 - b) dem Vizepräsidenten für Inneres und Äußeres,
 - c) dem Vizepräsidenten für Sport,
 - d) dem Vizepräsidenten für Jugend,
 - e) dem Vizepräsidenten für Finanzen.
2. Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes werden vom Verbandstag für die Amtsdauer von drei Jahren aus dem Kreis der volljährigen Mitglieder der Vereine gewählt und bleiben bis zur nächsten Wahl im Amt.
3. In den Geschäftsführenden Vorstand sollen möglichst nicht mehr als zwei Mitglieder des gleichen Vereins gewählt werden; vor der Wahl muss deshalb die Vereinszugehörigkeit festgestellt werden.
4. Über Ergänzungen des Geschäftsführenden Vorstandes beim vorzeitigen Ausscheiden eines seiner Mitglieder entscheidet der Gesamtvorstand. Das von ihm gewählte neue Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes bleibt bis zum nächsten Verbandstag im Amt.
5. Der Geschäftsführende Vorstand führt die Beschlüsse des Verbandstages durch. Er vertritt den BFV nach außen durch den Präsidenten oder ein anderes Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes. Der Geschäftsführende Vorstand übt die Strafgewalt aus nach Maßgabe des § 12.
6. Der Geschäftsführende Vorstand gibt sich eine eigene Geschäftsordnung.
7. Der Geschäftsführende Vorstand berichtet dem Verbandstag über seine Tätigkeit und stellt die Haushalts- und Arbeitspläne auf. Er ist berechtigt, für besondere Aufgaben Ausschüsse zu bestellen, die dem Geschäftsführenden Vorstand verantwortlich sind. Der Präsident oder ein anderes Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes ist berechtigt, an den Sitzungen solcher Ausschüsse mit Stimmrecht teilzunehmen.
8. Der Geschäftsführende Vorstand und die von ihm bestellten Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, nach ordnungsgemäßer Einladung

anwesend sind oder an dem schriftlichen Meinungsaustausch über die angestrebte Entschließung teilgenommen haben.

9. Der Geschäftsführende Vorstand und die Ausschüsse fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit in Sitzungen, in denen mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind oder nach schriftlichem Meinungsaustausch, an dem mindestens zwei Drittel der Mitglieder teilgenommen haben.
10. Der Präsident ist für die Führung der Geschäfte nach den Beschlüssen des Verbandstages und des Geschäftsführenden Vorstandes verantwortlich. Er beruft die Vorstandssitzungen ein, bestimmt Ort und Zeit und stellt die Tagesordnung auf.
11. Der Präsident ist Vorsitzender des Verbandstages, des Gesamtvorstandes und des Geschäftsführenden Vorstandes.
12. Im Verhinderungsfall des Präsidenten tritt ein Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes, das von diesem gewählt wurde, in alle Rechte des Präsidenten ein.

§ 10 EHRENGERICHT

1. Das Ehrengericht wird vom Verbandstag auf drei Jahre gewählt. Es besteht aus einem Vorsitzenden und vier Beisitzern. Die Mitglieder des Ehrengerichts sollen mindestens 10 Jahre dem Bayer. Fechterverband und verschiedenen Vereinen angehören und nicht jünger als 30 Jahre sein. Sie können nicht gleichzeitig dem Gesamtvorstand oder dem Geschäftsführenden Vorstand angehören. Mindestens ein Mitglied sollte die Befähigung zum Richteramt haben oder rechtskundig sein. Das Ehrengericht bleibt bis zur nächsten Wahl im Amt.
2. Das Ehrengericht tritt in Tätigkeit mit dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.
3. Das Ehrengericht wählt sich seinen Vorsitzenden selbst und gibt sich eine eigene Geschäfts- und Verfahrensordnung.
4. Die Entscheidungen des Ehrengerichts sind im Ehrengerichtsverfahren endgültig, soweit **n i c h t** die Beschwerde zur Mitgliederversammlung (§ 12 Nr. 6) ausnahmsweise möglich **i s t**. Die Entscheidung ist den Beteiligten zuzustellen und im amtlichen Organ (§ 14) im Entscheidungssatz zu veröffentlichen.
5. Das Ehrengericht ist zuständig für Einsprüche nach § 12 Nr. 5.

§ 11 WAHLVERFAHREN

1. Alle Wahlen sind grundsätzlich schriftlich und geheim durchzuführen. Wird für ein Amt ein Kandidat vorgeschlagen, dann ist die Wahl durch offene Abstimmung mit Feststellung der Gegenstimmen und Enthaltungen zulässig.
2. Ein Kandidat ist gewählt, wenn er die einfache Stimmenmehrheit erhalten hat. Wenn mehrere Kandidaten zur Wahl stehen, ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit ist eine neue Wahl für diejenigen Kandidaten anzusetzen, welche die gleiche Stimmenzahl erhalten haben.
3. Wählbar ist jeder volljährige Deutsche, der dem BFV angehört und Amateur ist.
4. Alle Ämter sind ehrenamtlich.

§ 12 STRAFEN

1. Der Strafgewalt des BFV unterstehen die Vereine und deren Einzelmitglieder im Rahmen des § 3 Nr. 4, § 4 Nr. 3 und Nr. 4.
2. Bei folgenden Verstößen können Strafen verhängt werden:
 - a) Verstöße gegen die Satzung und die Ordnungen des BFV,

- b) ehrenrührige Handlungen, unsportliches Verhalten und Verstöße gegen die Disziplin und Fairness,
- c) Doping, insbesondere Verstöße gegen den NADA- und WADA-Code.
- d) verbandsschädigendes Verhalten.

3. Die Strafen können bestehen in:

- a) Verwarnung,
- b) zeitliche Sperre,
- c) dauerndes oder befristetes Verbot, Einrichtungen des BFV zu benutzen oder an Veranstaltungen des BFV teilzunehmen,
- d) befristetes oder dauerndes Verbot, Ämter im BFV auszuüben, sowie die Aberkennung ausgeübter Ämter.
- e) Ausschluss.

Die Strafen unter lit. a) bis c) können einzeln oder nebeneinander verhängt werden. Zeitliche Sperren oder befristete Verbote sind genau zu umgrenzen. Die Bestrafung von Verstößen nach den "Wettkampfregeln" des Internationalen Fechterbandes und nach den Vorschriften des Deutschen Fechter-Bundes e. V. (DFB) sowie dem NADA und WADACode bleibt unberührt.

- 4. Die Entscheidungen nach Nr. 3 sind durch ordnungsgemäßen Beschluss des Geschäftsführenden Vorstandes zu fällen, schriftlich abzufassen, zu begründen und dem Betroffenen unter Bekanntgabe des Rechtsmittels zuzustellen. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die Entscheidungen des Geschäftsführenden Vorstandes sind, soweit sie bestandskräftig geworden sind, im amtlichen Organ (§ 14) im Entscheidungssatz zu veröffentlichen.
- 5. Gegen Entscheidungen nach Nr. 4 Satz 1 ist der Einspruch beim Ehrengericht möglich. Der Einspruch ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung beim Geschäftsführenden Vorstand schriftlich zu erheben; er hat keine aufschiebende Wirkung. Der Geschäftsführende Vorstand hat die Rechtsmittelschrift unverzüglich an das Ehrengericht weiterzuleiten.
- 6. Soweit durch eine Maßnahme nach § 12 Nr. 3 c, d, oder e, ein Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes oder des Gesamtvorstandes betroffen ist, kann der Betroffene gegen die Entscheidung des Ehrengerichts binnen eines Monats schriftlich Beschwerde zum Bayerischen Fechtertag (Mitgliederversammlung) einlegen. Über diesen Rechtsbehelf ist der Betroffene zu belehren. Der Bayerische Fechtertag entscheidet in diesem Fall abschließend.
- 7. Die Anrufung der Ordentlichen Gerichte ist ausgeschlossen, solange nicht der Rechtsweg der Verbandsgerichtbarkeit des BFV vollständig erschöpft ist. Die Anrufung der Ordentlichen Gerichtsbarkeit ist möglich, wenn das Verfahren unangemessen verzögert wird und dies in der Verantwortung der Disziplinarorgane liegt.
- 8. Der Vorstand des BFV kann während des laufenden Verfahrens in eiligen Fällen eine vorläufige Regelung bis zum Abschluss des förmlichen Disziplinarverfahrens, bei besonderer Eilbedürftigkeit auch ohne vorherige Anhörung des Betroffenen, treffen, die sofort wirksam wird. Die Entscheidung und das Vorliegen der Eilbedürftigkeit sind zu begründen und dem Betroffenen schriftlich zuzustellen. Gegen die vorläufige Entscheidung ist jederzeit Einspruch zum Ehrengericht möglich, das insoweit abschließend entscheidet. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Die vorläufige Regelung entfällt unmittelbar, wenn eine abschließende Entscheidung in der Hauptsache ergeht, ohne dass es einer gesonderten Aufhebung bedarf.

§ 13 SATZUNGSÄNDERUNGEN

- 1. Satzungsänderungen können nur durch einen Verbandstag beschlossen werden.
- 2. Zur Gültigkeit eines Änderungsbeschlusses ist eine Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Stimmen erforderlich.
- 3. Zur Änderung des Zweckes des BFV ist die Zustimmung aller Mitgliedsvereine erforderlich. Die Zustimmung der nicht vertretenen Vereine muss schriftlich eingeholt werden (§ 33 BGB).

§ 14 GESCHÄFTSJAHR UND VERÖFFENTLICHUNGEN

- 1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Als amtliches Organ für die Veröffentlichung gilt der

" B A Y E R N S P O R T "
(Zeitschrift des BLSV e. V.)

3. Die Vereine des BFV sind verpflichtet, das amtliche Organ zu beziehen.

§ 15 AUFLÖSUNG DES BFV

1. Die Auflösung des BFV kann nur durch Beschluss eines außerordentlichen Verbandstages erfolgen.
2. Der Auflösungsantrag muss beim Geschäftsführenden Vorstand schriftlich begründet eingereicht und von der Hälfte aller Vereine unterstützt werden. Der Auflösungsantrag wird den Mitgliedern mit der Einladung bekannt gegeben. Für die Einladung gelten die Bestimmungen des § 7, Ziff. 7.
3. Bei Auflösung des Bayerischen Fechterverbandes e.V. oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke füllt das Vermögen des Bayerischen Fechterverbandes e.V. an den Bayerischen Landes-Sportverband e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Bad Reichenhall, am 09. Mai 1993

- einstimmig beschlossen von dem 22. Ordentlichen Verbandstag des Bayerischen Fechterverbandes e. V. -
gez. Gert Israel
Präsident

Nürnberg, am 15. September 2008

- geändert von dem 27. Ordentlichen Verbandstag des Bayerischen Fechterverbandes e.V.-
gez. Martina Radl
Präsidentin

Ansbach, am 18. September 2010

- geändert von dem 28. Ordentlichen Verbandstag des Bayerischen Fechterverbandes e.V. -
gez. Martina Radl
Präsidentin

Ansbach, am 14. September 2013

- geändert von dem 29. Ordentlichen Verbandstag des Bayerischen Fechterverbandes e.V.-
gez. Martina Radl
Präsidentin

Ansbach, am 17.09.2016

- geändert vom 30. Ordentlichen Verbandstag des Bayerischen Fechterverbandes e.V.-
gez. Birgit Anzenberger
Präsidentin